
Anhang

zum Studienreglement 2006 für den Studiengang «Lehrdiplom für Maturitätsschulen»

vom 9. Juli 2019

1. Fachwissenschaftliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Studiengang «Lehrdiplom für Maturitätsschulen»

1.1 Gegenstand

¹ Die im vorliegenden Anhang aufgeführten fachwissenschaftlichen Voraussetzungen für die Zulassung zum Studiengang «Lehrdiplom für Maturitätsschulen» im jeweiligen Fach (LD-Fach) sind ausgelegt auf Bachelor- und Master-Abschlüsse der ETH Zürich sowie auf die an der ETH Zürich angebotenen Studiengänge. Für alle LD-Fächer gilt zudem, dass auch die jeweils unter «Vorausgesetzte Teilgebiete» und unter «Weitere fachwissenschaftliche Voraussetzungen» aufgeführten Anforderungen erfüllt werden müssen.

² Bei externen Studienabschlüssen erfolgt die fachwissenschaftliche Äquivalenzprüfung «sur dossier». Die im vorliegenden Anhang aufgeführten fachwissenschaftlichen Voraussetzungen gelten dabei als Referenzrahmen, namentlich auch was die Liste der qualifizierenden fachverwandten Studienabschlüsse anbelangt (d. h. Abschlüsse in Studienrichtungen, die für eine Zulassung zum LD-Fach grundsätzlich in Frage kommen, aber nicht dem jeweiligen LD-Fach entsprechen). Zeigen sich bei der Zulassung Unklarheiten bei der Beurteilung der fachwissenschaftlichen Voraussetzungen für die Zulassung zum Studiengang, sind zusätzlich folgende Dokumente beizuziehen: (1) Rahmenlehrplan für die Maturitätsschulen vom 9. Juni 1994 sowie (2) Richtlinien für die schweizerische Maturitätsprüfung der Schweizerischen Maturitätskommission SMK vom März 2011.

1.2 Fachwissenschaftliche und fachpraktische Zulassungsaufgaben

¹ Die Zulassung zum Studiengang kann je nach fachwissenschaftlicher Vorbildung an den Erwerb zusätzlicher fachwissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten geknüpft werden (Zulassung mit fachwissenschaftlichen Auflagen). Die Zulassung zum LD-Fach «Sport» erfordert u. a. auch eine sportpraktische Ausbildung, weshalb die Zulassung zusätzlich mit fachpraktischen Auflagen (Sportpraxis) verbunden werden kann.

² Die Studierenden erfüllen die Auflagen durch das ordnungsgemässe Belegen der entsprechenden Lerneinheiten und Ablegen der dazugehörigen Leistungskontrollen. Die Modalitäten der Lerneinheiten und Leistungskontrollen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

³ Die Bildung von Prüfungsblöcken ist ausgeschlossen. Erlaubt ist hingegen die Bildung von Gruppen von Lerneinheiten, wobei in jeder Gruppe nicht alle, sondern nur eine definierte Anzahl der aufgeführten Lerneinheiten bestanden werden muss.

⁴ Die Auflagen sind erfüllt, wenn jede als Auflage bezeichnete Lerneinheit bzw. die dazugehörige Leistungskontrolle einzeln bestanden ist.

⁵ Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet worden ist.

⁶ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden. Die Modalitäten der Wiederholung werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

⁷ Wird die Wiederholung einer Leistungskontrolle nicht bestanden und stehen für die entsprechende Lerneinheit auch keine Kompensationsmöglichkeiten (mehr) zur Verfügung, so können die Auflagen nicht mehr erfüllt werden. In diesem Fall gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden, was den Ausschluss aus dem Studiengang zur Folge hat.

8. Lehrdiplom für das Fach **Sport**

vom 9. Juli 2019 (Stand am 13. Oktober 2020)

Gültig für Eintritte in den Studiengang ab Frühjahrssemester 2021³

8.1 Fachwissenschaftliche und fachpraktische Voraussetzungen für die Zulassung zum Studiengang mit einem (Master-)Abschluss der ETH Zürich

Ohne fachwissenschaftliche, aber mit fachpraktischen Auflagen:

Bachelor-Diplom und

ETH-Master-Diplom in Bewegungswissenschaften

>> *Die fachpraktischen Auflagen sind in Ziffer 8.2 aufgeführt und umfassen den Bereich «Fachpraktische Grundlagen».*

Mit fachwissenschaftlichen und fachpraktischen Auflagen:

- Bachelor-Diplom und

ETH-Master-Diplom in Gesundheitswissenschaften und Technologie oder im betreffenden ETH-Master-Studiengang eingeschrieben

- ETH-Bachelor-Diplom in Gesundheitswissenschaften und Technologie und ETH-Master-Diplom in Biomedical Engineering oder im betreffenden ETH-Master-Studiengang eingeschrieben

>> *Die Auflagen sind in Ziffer 8.2 aufgeführt – die fachwissenschaftlichen Auflagen umfassen den Bereich «Bewegungs- und Sportwissenschaftliche Grundlagen», die fachpraktischen Auflagen umfassen den Bereich «Fachpraktische Grundlagen»*

Weitere Kombinationen anderer naturwissenschaftlicher Bachelor- und ETH-Master-Abschlüsse sind auf Gesuch hin möglich. Die äquivalente Erfüllung der fachwissenschaftlichen und fachpraktischen Voraussetzungen wird in diesem Fall individuell geprüft.

8.2 Vorausgesetzte Teilgebiete

8.2.1 Naturwissenschaftliche Grundlagen

- Anatomie und Physiologie
- Biomechanik

³ Für Eintritte auf das HS 2020 gelten die Bestimmungen des Anhangs vom 9. Juli 2019, Stand am 9. Juli 2019.

8.2.2 Bewegungs- und Sportwissenschaftliche Grundlagen (20 KP)

In diesem Bereich müssen Studienleistungen aus den drei nachfolgend genannten Themenfeldern im Umfang von insgesamt 20 KP nachgewiesen werden. Die dafür zur Auswahl stehenden Lerneinheiten sind auf der Homepage des Departements Gesundheitswissenschaften und Technologie sowie im Vorlesungsverzeichnis aufgeführt.

Themenfelder:

- Biologische Grundlagen des Sports
- Trainings- und Bewegungswissenschaftliche Grundlagen des Sports
- Sozial- und Verhaltenswissenschaftliche Grundlagen des Sports

8.2.3 Fachpraktische Grundlagen (46 KP)

In jedem der nachstehend aufgeführten Bereiche muss die erforderliche Mindestanzahl KP erworben werden. Die im Bereich «Grundausbildung Sportpraxis» bis zur Summe von 30 noch fehlenden KP können durch Fächer aus dem Bereich «Kompensationsfächer» erworben werden.

Kurse und Lerneinheiten	KP
Assessments I – III (Gestalten, Leisten, Spielen)	6
Grundausbildung Sportpraxis [mind. 24 KP] <i>Es muss der Besuch aller nachfolgend aufgeführten 15 Fächer nachgewiesen werden. Dabei müssen:</i>	24 – 30
<ul style="list-style-type: none"> a. mind. 8 KP aus der Gruppe Geräteturnen / Trampolin, Akrobatik, Tanz, Schneesport und Sommersport stammen; b. mind. 6 KP aus der Gruppe Leichtathletik, Fitness, Schwimmen und Trendsport stammen; und c. mind. 10 KP aus der Gruppe Badminton (oder Eissport), Handball, Fussball, Basketball, Volleyball und Unihockey stammen. 	
Obligatorische Fremdausbildung (SLRG Brevet Plus Pool / CPR / Ersthelfer Stufe 2 IVR oder Samariterausweis / Schulsportleiter J+S)	6
Vertiefungsausbildung Sportpraxis (ausser Schneesport II)	4
Kompensationsfächer (gemäss Vorlesungsverzeichnis)	0 – 6

8.3 Weitere fachwissenschaftliche Voraussetzungen

Eigenständige Forschungsarbeit (Master-Arbeit oder gleichwertige Arbeit).

8.4 Externe Studienabschlüsse

Für Kandidatinnen und Kandidaten mit einem nicht an der ETH Zürich erworben Studienabschluss ist eine Zulassung zum LD-Fach Sport nur möglich, wenn sie einen universitären Master-Abschluss in einer der folgenden qualifizierenden Studienrichtungen besitzen:

- Sportwissenschaften
- Bewegungswissenschaften
- Gesundheitswissenschaften
- andere Naturwissenschaften